

Amtsblatt des  
**Abwasserzweckverbandes**  
**"Mittlere Unstrut"**

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Andisleben, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gebesee, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Kircheilingen, Mittelsömmern, Nesselatal (Ortsteil Ballstädt), Nottertal-Heilinger Höhen (Ortsteile Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen), Ringleben, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Unstrut-Hainich (Ortsteile Alterstedt und Schönstedt), Urleben, Walschleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

23. Jahrgang	Laufende Nummer: 12	Ausgabetag: 19. Dezember 2025
--------------	---------------------	----------------------------------

### Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:	Seite
• Öffentliche Bekanntmachung der 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 8. Dezember 2025	1
• Öffentliche Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 8. Dezember 2025	3
• Öffentliche Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 8. Dezember 2025	7
• Öffentliche Zustellungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 b ThürKAG i. V. m. § 122 Abs. 5 AO i. V. m. § 15 ThürVwZVG	9
• Bekanntgabe von Beschlüssen der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 27. August 2025	11

### **Nichtamtlicher Teil:**

- |   |    |
|---|----|
| • Mitteilung an alle Kunden über Öffnungszeiten zum Jahreswechsel | 12 |
|---|----|

## **Amtlicher Teil**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

*Öffentliche Bekanntmachung  
der  
18. Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS)  
vom 8. Dezember 2025*

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 9, S. 277, 288) und §§ 1, 2, 7, 12 und 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr. 10, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 9, S. 277, 288) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 02.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19.12.2003, zuletzt geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 27.11.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 14 a („Gebühren für die Einleitung vom Schmutzwasser“) wird wie folgt geändert:
    - a. In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
    - b. In Absatz 2 werden die Sätze 5 und 6 zu Sätzen 3 und 4.
  2. § 15 („Beseitigungsgebühr“) wird wie folgt geändert:
    - a. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Zu der Gebühr nach Satz 1 wird für jede weitere Anfahrt,

      1. wenn ein Anschlussnehmer zweimal nicht angetroffen wurde oder die Entsorgung verweigert hat sowie
      2. für Not- und Dringlichkeitsentleerungen

ein Zuschlag in Höhe von 100,00 Euro berechnet.

Für eine Entsorgung außerhalb des vom Zweckverband festgelegten Entsorgungstermins wird zu der Gebühr nach Satz 1 ein Zuschlag in Höhe von 20,00 Euro pro Anfahrt berechnet.“
    - b. Absatz 3 wird gestrichen.
    - c. Absatz 4 wird zu Absatz 3.
    - d. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Entsorgung“ die Worte „in Gartenanlagen“ eingefügt.
    - e. In Absatz 3 werden die Worte „nach Absatz 3“ gestrichen und durch die Worte „nach Absatz 2“ ersetzt.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Artikel III Bekanntmachungsermächtigung**

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, nach der Ausfertigung und Bekanntmachung der 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der nach der vorgenannten Satzungsänderung vorliegenden Fassung als Volltextfassung erneut bekannt zu machen.

Bad Langensalza, 08.12.2025

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 04.12.2025 die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 02.12.2025 (Beschluss Nr. 32/VIII/25) beschlossene 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) aufsichtsbehördlich genehmigt.

„Gründe:

Das Genehmigungserfordernis folgt aus § 2 Abs. 4a Nr. 2 ThürKAG, da die zugrundeliegende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom Satzungsmuster des für Kommunalabgaben zuständigen Ministeriums vom 28.02.2005 abweicht.

Genehmigungshindernisse sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltungskostenfreiheit folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG.

Die vorgenannte Satzung kann nach Bekanntgabe dieses Bescheides ausgefertigt und nach den Bekanntmachungsregeln des Zweckverbandes amtlich bekannt gemacht werden.“

- - - - -

## **BEKANNTMACHUNGSAORNDNUNG**

Die 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 08.12.2025 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde - Fachdienst Kommunalaufsicht - vom 04.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntgabe geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 8. Dezember 2025

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

---

*Öffentliche Bekanntmachung  
der*  
**5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“  
vom 8. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 9, S. 277, 288), der §§ 1, 2 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr. 10, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 9, S. 277, 288) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. 2005 Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. 2018 Nr. 14, S. 731, 769) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 02.12.2025 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### **Artikel I Änderung einer Satzung**

Die Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22.09.2003, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 03.05.2021 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum § 1 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ erhält folgende Fassung:

#### **Anlage (zu § 1)**

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“:

**A**  
**Allgemeine Verwaltungskosten**

Nr. / Buchs tabe	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr / Auslage in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</b>		
1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
	a) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	7,50
	b) in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3, die vom Kostenschuldner beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und des Übermittlungsmediums	für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50
		für jede weitere Seite je Seite	0,15
1.3	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
1.4	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.	je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	20,00
1.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
<b>2.</b>	<b>Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften		9,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
	a) die die Behörde selbst erstellt hat	je Urkunde	4,50
	b) in anderen Fällen	je Seite	0,90 mindestens 9,00
2.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren	je Bescheinigung	5,00
2.4	Bescheinigung über gezahlte Abgaben, Ablösungen und sonstige Entgelte	je Bescheinigung	5,00
2.5	Bescheinigung über Anliegerleistungen	je Bescheinigung	15,00
2.6	schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	je Auskunft	15,00
2.7	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
<b>3.</b>	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>		
3.1	Für die nachfolgenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus 3.2 und 3.3 a) Erstellung von Schachtscheinen b) Baustellenbegehungen c) Beratung über Baumaßnahmen bauausführender Betriebe d) Trassenbegehungen		
3.2	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
	a) Beschäftigte der Entgeltgruppen 12-15	je 1/4 Stunde	21,00
	b) Beschäftigte der Entgeltgruppen 9-11	je 1/4 Stunde	16,00
	c) übrige Beschäftigte	je 1/4 Stunde	12,00

3.3	Zuschlag zu a) bis c) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden		
	a.) Tätigkeit außerhalb der Regelarbeitszeit und an Samstagen		20 v. H. der Kosten Mindestens 15,00
	b.) Tätigkeit an Sonntagen, die nicht Feiertag sind		25 v. H. der Kosten mindestens 15,00
	c.) Tätigkeiten an Feiertagen		35 v. H. der Kosten mindestens 15,00

**B**  
**Besondere Verwaltungskosten**

Nr. / Buchstabe	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr / Auslage in Euro
1.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen oder öffentliche Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		20,00 bis 1.000,00
1.1	Stellungnahme zu einer Bauvoranfrage oder einem Bauantrag		40,00
1.2	Trassenzustimmungen		80,00
2.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen oder öffentliche Leistungen aufgrund der Entwässerungssatzung (EWS) oder der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)		20,00 bis 1.000,00
2.1	Anschlussbestätigung		20,00
2.2	Anschlussgenehmigung für häusliches Abwasser		40,00
2.3	Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungzwang gemäß § 6 EWS		45,00
2.4	Abschluss einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS		319,00
2.5	Antrag auf Verlängerung des Räumzyklus von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben		45,00
2.6	Entscheidung über den Antrag auf Reduzierung oder Erlass von Abwassermengen		45,00
2.7	Einleitungsgenehmigung	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
2.8	Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 EWS	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
2.9	Überprüfung von Indirekteinleitern gemäß §§ 15 und 17 EWS	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3) ggf. zzgl. Laborkosten der Beprobung	
2.10	Untersuchungen des Abwassers gemäß § 17 Abs. 2 EWS	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3) zzgl. Laborkosten der Beprobung	
<b>3.</b>	<b>Pauschalgebühren</b>		
3.1	Erstkontrolle von Kleinkläranlagen		120,00
3.2	Kontrolle der Mängelbeseitigung nach § 7 ThürKKAVO von Kleinkläranlagen		70,00
3.3	Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage		

	a.) Prüfung, Abnahme und Dokumentation des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung nach Herstellung/Erneuerung des Grundstücksanschlusses mit oder ohne Freigabeerklärung		120,00
	b.) wiederholte Prüfung, Abnahme und Dokumentation des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung nach Mängelbeseitigung mit oder ohne Freigabeerklärung	je zusätzliche Vor-Ort-Prüfung	50,00
3.4	Pauschalgebühr für Verwaltungsaufwand bei Vernachlässigung der Mitteilungspflicht gemäß § 20 BGS-EWS		95,00
3.5	Pauschalgebühr für Verwaltungsaufwand für vergebliche Wege		95,00
3.9	Mahngebühr		
	a.) Mahnung durch verschlossenes Schreiben, ein die Schriftform ersetzendes elektronisches Dokument nach § 3a Abs. 2 ThürVwVfG oder durch Postnachnahmemauftrag (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ThürVwZVG)	je Forderung 2,5 v.H.	mindestens 6,00 höchstens 100,00
	b.) Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ThürVwZVG)		gebührenfrei
3.10	Pfändungsgebühr für die Pfändung von		
	a) beweglichen Sachen, Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, und von Postspareinlagen b) Forderungen, die nicht unter 3.9 a) fallen, und von anderen Vermögensrechten	3 v. H. der Summe der zu vollstreckenden Beträge ohne die durch die Pfändung entstehenden Verwaltungskosten bzw. bei Vollziehung des Arrests (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 324 AO) der Hinterlegungssumme	mindestens 20,00 höchstens 200,00
3.11	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme der Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird		
	a) Androhung eines Zwangsmittels nach § 46 Abs. 1 ThürVwZVG, wenn sie nicht mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden ist	je Maßnahme	10,00
	b) Festsetzung von Zwangsgeld nach § 48 Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG	3,0 v. H. des festgesetzten Zwangsgeldes	mindestens 10,00 höchstens 100,00

## Artikel II Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Artikel III Bekanntmachungsermächtigung

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, nach der Ausfertigung und Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ die Verwaltungskostensatzung in der nach der vorgenannten Satzungsänderung vorliegenden Fassung als Volltextfassung erneut bekannt zu machen.

Bad Langensalza, 8. Dezember 2025

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde - Kommunalaufsicht - hat mit Schreiben vom 04.12.2025 gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO den Eingang der durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 02.12.2025 unter Beschlussnummer 34/VIII/25 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" bestätigt.

In der Eingangsbestätigung steht weiter:

„Zugleich wird aufgrund des Antrags des Zweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 03.12.2025 gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i. v. m. § 21 Abs. 3 S. 2 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.“

Die vorgenannte Satzung kann nach Bekanntgabe dieses Bescheides ausgefertigt und nach den Bekanntmachungsregeln des Zweckverbandes amtlich bekannt gemacht werden.“

- - - - -

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 8. Dezember 2025 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntgabe geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 8. Dezember 2025

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

*Öffentliche Bekanntmachung  
der  
8. Satzung zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die  
leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE)  
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“  
durch die Träger der Straßenbaulast  
vom 8. Dezember 2025*

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 9, S. 277, 288), der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 9, S. 277, 288) sowie des § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. 1993, Nr. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 9, S. 277, 290) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 02.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I Änderung einer Satzung**

Die Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 09.01.2004, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 10.03.2025 wird wie folgt geändert:

§ 4 („Gebührensatz“) wird wie folgt geändert:

a. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Reinigung der Straßeneinläufe einschließlich Entsorgung der Sinkstoffe	17,23 €/Stück“
--	----------------

b. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„bedarfsmäßiger Ersatz der Schlitzeimer einschließlich Lieferung	
a. Schlitzeimer nach DIN 4052-B1	
aa. ab 01.01.2024 bis 31.12.2025	63,06 €/Stück
bb. ab 01.01.2026	67,88 €/Stück
b. Schlitzeimer nach DIN 4052-D1	
aa. ab 01.01.2024 bis 31.12.2025	72,88 €/Stück
bb. ab 01.01.2026	87,60 €/Stück
c. Schlitzeimer, die nicht unter Ziff. 5 a oder b fallen	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die Änderungen des § 4 Ziff. 4 und Ziff. 5 lit. a.aa. sowie Ziff. 5 lit. b.aa. treten zum 01.01.2024 in Kraft.  
Die Änderungen des § 4 Ziff. 5 lit. a.bb. sowie Ziff. 5 lit. b.bb. treten am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Langensalza, 8. Dezember 2025

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 04.12.2025 die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 02.12.2025 beschlossene 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast aufsichtsbehördlich genehmigt.

In der Genehmigung steht weiter:

„Die vorgenannte Satzung kann nach Bekanntgabe dieses Bescheides ausgefertigt und nach den Bekanntmachungsregeln des Zweckverbandes amtlich bekannt gemacht werden.“

-----

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 8. Dezember 2025 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 8. Dezember 2025

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

**Öffentliche Zustellungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 b Thür KAG i. V. m. § 122 Abs. 5 AO  
i. V. m. § 15 Thür Vw ZVG**

Bescheid/Schriftstück/ Mahnung vom:	Bescheid- /Registrier- /Kundennummer	Name	Letzte bekannte Anschrift
Beitragsbescheid Gesamtbeitrag vom 24.01.2025	Reg.Nr.: 7010680 Bescheidnr.: 209281	Ion Nicola	Hülsstraße 50, 47665 Sonsbeck
Gebührenbescheid für Abwasser (Niederschlagswasser) vom 06.02.2025	Bescheidnr.: 37 / 204292 / 761414	Viola Haouimdi	Riethstorstraße 10 99947 Bad Langensalza
Gebührenbescheid für Abwasser (Niederschlagswasser) vom 06.02.2025	Bescheidnr.: 37 / 204292 / 761414	Viola Haouimdi	Riethstorstraße 10 99947 Bad Langensalza
Gebührenbescheid für Abwasser (Schmutzwasser) vom 08.04.2025	Bescheidnr.: 37 / 204292 / 772519	Viola Haouimdi	Riethstorstraße 10 99947 Bad Langensalza
Gebührenbescheid für Abwasser (Niederschlagswasser) vom 08.04.2025	Bescheidnr.: 37 / 218172 / 772521	Viola Haouimdi	Riethstorstraße 10 99947 Bad Langensalza
Gebührenbescheid für Abwasser (Schmutzwasser) vom 08.04.2025	Bescheidnr.: 37 / 218172 / 772520	Viola Haouimdi	Riethstorstraße 10 99947 Bad Langensalza
Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kläranlage“ vom 27.05.2025	Reg.Nr. 4104759	Bibiane Schenk	Untere Kirchstraße 20 99947 Schönstedt
Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kanalnetz (innerörtlich)“ vom 27.05.2025	Reg.Nr. 4104759	Bibiane Schenk	Untere Kirchstraße 20 99947 Schönstedt
Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kläranlage“ vom 17.06.2025	Reg.Nr. 4108578	Martin und Jutta Heyer	Unterer Dorfgraben 20 99947 Schönstedt
Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kanalnetz (innerörtlich)“ vom 17.06.2025	Reg.Nr. 4108578	Martin und Jutta Heyer	Unterer Dorfgraben 20 99947 Schönstedt
Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kläranlage“	Reg.Nr. 4108311	Gisela u. Klaus Backhaus	Nägelstedter Gartenstraße 5a, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt
Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kanalnetz (innerörtlich)“	Reg.Nr. 4108311	Gisela u. Klaus Backhaus	Nägelstedter Gartenstraße 5a, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt
Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kläranlage“ vom 15.07.2025	Reg.Nr. 4108654	Annett Hinske	Windeberger Str. 32 99974 Mühlhausen
Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kanalnetz (innerörtlich)“ vom 15.07.2025	Reg.Nr. 4108654	Annett Hinske	Windeberger Str. 32 99974 Mühlhausen
Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kanalnetz (innerörtlich)“ vom 31.07.2025	Reg.Nr. 4109153	Agros Agrar GmbH Schönstedt & Co. KG	Am Alten Sportplatz 1, 99991 Unstrut-Hainich
Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kanalnetz (innerörtlich)“ vom 17.06.2025	Reg.Nr. 4105539	Linda Kier	Gutenbergstraße 35, 99947 Bad Langensalza
Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kläranlage“ vom 17.06.2025	Reg.Nr. 4105539	Linda Kier	Gutenbergstraße 35, 99947 Bad Langensalza
Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kanalnetz (innerörtlich)“ vom 19.06.2025	Reg.Nr. 4104751	Gertrud Fiß	Lange Straße 20, 99947 Bad Langensalza
Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kanalnetz (innerörtlich)“ vom 18.11.2025	Reg.Nr. 4100832	Siegfried u. Ute Lüdtke	Erfurter Straße 2, 07407 Rudolstadt

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Aufhebungsbescheid Teilbeitrag „Kanalnetz (innerörtlich)“ vom 08.12.2025	Reg.Nr. 4107142	Heinz Landgraf	Lagastigsgastan 28731 Strömsnäsbruk MARKARYD, SCHWEDEN
Gebührenbescheid für Abwasser (Niederschlagswasser) vom 15.12.2025	Bescheidnr.: 37/215960/776369 Kd-Nr.: 215960	Ida und Otto Krauslach	Kleinfahner 99100 Gierstädt
Gebührenbescheid für Abwasser (Niederschlagswasser) vom 15.12.2025	Bescheidnr.: 37/215825/776366 Kd-Nr.: 215825	George-Catalin Radulescu	Bucuresti Sec. 3, Str. Liviu Rebreamu 27, 031771 Bucuresti, ROMANIA
Gebührenbescheid für Abwasser (Schmutzwasser) vom 15.12.2025	Bescheidnr.: 37/215825/776367 Kd-Nr.: 215825	George-Catalin Radulescu	Bucuresti Sec. 3, Str. Liviu Rebreamu 27, 031771 Bucuresti, ROMANIA
Gebührenbescheid für Abwasser (Niederschlagswasser) vom 15.12.2025	Bescheidnr.: 37/216044/776371 Kd-Nr.: 216044	Max und Elisabeth Hoffmann	Gräfentonna Neuer Plan 2 99958 Tonna
Endgebührenbescheid für Abwasser (Niederschlagswasser) vom 15.12.2025	Bescheidnr.: 37/215956/776377 Kd-Nr.: 215956	Elly Stroßyck	Kleinfahner Angergasse 51 99100 Gierstädt
Gebührenbescheid für Abwasser (Niederschlagswasser) vom 15.12.2025	Bescheidnr.: 37/220288/776360 Kd-Nr.: 220288	Jörg Kühnemund	Teichplatz 18, 99189 Ringleben
Gebührenbescheid für Abwasser (Schmutzwasser) vom 15.12.2025	Bescheidnr.: 37/220288/776374 Kd-Nr.: 220288	Jörg Kühnemund	Teichplatz 18, 99189 Ringleben
Gebührenbescheid für Abwasser (Niederschlagswasser) vom 15.12.2025	Bescheidnr.: 37/223336/776354 Kd-Nr.: 223336	Ion Nicola	Hülsstraße 50, 47665 Sonsbeck
Gebührenbescheid für Abwasser (Niederschlagswasser) vom 15.12.2025	Bescheidnr.: 37/209074/776351 Kd-Nr.: 209074	Paul Wimmer	Gräfentonna Neuenstraße 4 99958 Tonna
Gebührenbescheid für Abwasser (Schmutzwasser) vom 15.12.2025	Bescheidnr.: 37/209074/776352 Kd-Nr.: 209074	Paul Wimmer	Gräfentonna Neuenstraße 4 99958 Tonna
Gebührenbescheid für Abwasser (Schmutzwasser) vom 16.12.2025	Bescheidnr.: 37/225511/776391 Kd-Nr.: 225511	An die unbekannten Erben des Eigentümers des Grundstückes Unterm Berge 32 in Bad Langensalza (Erbengemeinschaft Bothe, Knöpfel, Heinke)	
Gebührenbescheid für Abwasser (Niederschlagswasser) vom 16.12.2025	Bescheidnr.: 37/225511/776389 Kd-Nr.: 225511	An die unbekannten Erben des Eigentümers des Grundstückes Unterm Berge 32 in Bad Langensalza (Erbengemeinschaft Bothe, Knöpfel, Heinke)	
Gebührenbescheid für Abwasser (Niederschlagswasser) vom 15.12.2025	Bescheidnr.: 37/224547/776357 Kd-Nr.: 224547	Herta und Bruno Kranhold	Am Hühnergarten 13 99189 Gebesee

Für die vorbezeichneten Personen ist ein Bescheid/Schriftstück unter der jeweils angegebenen Bescheid-, Registrier- und Kundennummer ergangen, welcher/welches nicht zugestellt werden konnte.

Die oben angegebenen Bescheide/Schriftstücke werden daher gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 b Thür KAG i. V. m. § 122 Abs. 5 AO i. V. m. § 15 Thür Vw ZVG für den Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ öffentlich zugestellt.

Die Bescheide/Schriftstücke gelten gemäß § 15 Abs. 3 Thür Vw ZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushängens (Bekanntmachung der Benachrichtigung) zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises, oder durch einen bevollmächtigten Vertreter und ggf. Legitimation (z. B. Erbschein) abgeholt oder eingesehen werden beim:

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“  
Hüngelsgasse 13  
99947 Bad Langensalza

Das Schriftstück kann zu den Sprechzeiten (Di. von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr bzw. Do. von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr) oder nach Terminvereinbarung (Tel.: 03603 84070) abgeholt bzw. eingesehen werden.

---

### **Bekanntgabe von Beschlüssen**

**Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in ihrer Sitzung am 27. August 2025 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **Öffentlicher Teil**

##### **Beschluss Nr. 25/VIII/25**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ genehmigt die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 18. November 2024.

##### **Beschluss Nr. 26/VIII/25**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ genehmigt die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 18. Februar 2025.

##### **Beschluss Nr. 27/VIII/25**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ genehmigt die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 24. März 2025.

##### **Beschluss Nr. 28/VIII/25**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ beschließt die in der Anlage beigefügte 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

##### **Beschluss Nr. 29/VIII/25**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung, so wie sie sich aus der Anlage ergibt.

##### **Beschluss Nr. 30/VIII/25**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ beschließt, die Rödl & Partner GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 zu beauftragen.

## Nichtamtlicher Teil

# **Mitteilung**

## **an alle Kunden des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza und des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“**

Das Verbandswasserwerk Bad Langensalza und der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ teilen Ihnen mit, dass die Geschäftsstelle während der Weihnachtsfeiertage geschlossen ist. Bitte beachten Sie unsere Servicezeiten:

Von **Freitag, 19.12.2025 bis Freitag, 02.01.2026** bleibt das Kundenzentrum geschlossen.

Bei **Havarien sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsstörungen** sind wir auch während der Feiertage für Sie da. Melden Sie sich bitte unter der Telefon-Nr.

0 36 03 / 84 07 30.

Ab **Montag, 05.01.2026** ist der Kundenservice wieder telefonisch (0 36 03 / 84 07 0) und per E-Mail ([kundenservice@wazv-badlangensalza.de](mailto:kundenservice@wazv-badlangensalza.de)) erreichbar.

Ab Dienstag, **06.01.2026** ist das Kundenzentrum in der Hüngelsgasse 13 dienstags und donnerstags wieder wie gewohnt geöffnet zu folgenden Sprechzeiten:

Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Montags, mittwochs und freitags vereinbaren Sie für eine persönliche Beratung bitte vorab einen Termin.

Sie erreichen uns auch im neuen Jahr während der Dienstzeit unter der Telefon-Nr. 0 36 03 / 84 07 0.

Wir wünschen unseren Kundinnen und Kunden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Ihr Verbandswasserwerk Bad Langensalza  
und  
Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

## Impressum

**Herausgeber:** Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“  
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

**Redaktion:** Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle  
Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,  
99947 Bad Langensalza  
**Tel.:** 03603/8407-13      **Fax:** 03603/8407-15  
**E-Mail:** info@wazv-badlangensalza.de

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

#### Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin.